

Legende

Präambel		Seite	2
Artikel 1	Name, Zweck, Sitz	Seite	3
Artikel 2	Mitgliedschaft	Seite	3/4
Artikel 3	Rechte und Pflichten	Seite	4/5
Artikel 4	Organisation	Seite	5
Artikel 5	Die Generalversammlung	Seite	6/7
Artikel 6	Der Vorstand	Seite	7/8/9
Artikel 7	Die Rechnungsrevisoren	Seite	9
Artikel 8	Kommissionen	Seite	9/10
Artikel 9	Die Kasse	Seite	10
Artikel 10	Versicherung	Seite	10
Artikel 11	Sonderfunktionen	Seite	11/12
Artikel 12	Austritte, Ausschluss, Demissionen	Seite	12/13
Artikel 13	Statutenänderungen	Seite	13
Artikel 14	Schluss- und Auflösebestimmungen	Seite	13/14
Anhang		Seite	14/15/16

Der Gebrauch des Maskulinums in dieser Statute erfolgt nur aus Gründen der Lesbarkeit. Alle männlichen Formulierungen gelten selbstverständlich auch in weiblicher Form.

Vereinsstatuten der Hornussergesellschaft Selzach-Solothurn

Präambel

Im Jahre 1934 schlossen sich die Gesellschaften Bettlach und Selzach zusammen um fortan unter dem Namen Bettlach-Selzach zu hornussen.

Im Jahre 1913 wurde die Hornusser-Gesellschaft Solothurn-Stadt gegründet.

Sowohl Bettlach-Selzach wie auch Solothurn-Stadt hatten nach erfolgreichen Jahren plötzlich mit massivem Mitgliederschwund zu kämpfen. Aus diesem Grunde entschied man sich, die beiden Gesellschaften während einer Saison zu einer Spielergemeinschaft zusammenzulegen. Nach dieser erfolgreichen Saison wurden dann die Gesellschaften Bettlach-Selzach und Solothurn-Stadt zur neuen Hornusser-Gesellschaft Selzach-Solothurn vereint.

Da beide Gesellschaften unterschiedliche Statuen hatten, wurde nun auf der Basis der Statuten der Selzacher ein neues Statut erarbeitet, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und durch den NOHV in Kraft tritt.

2017 wurden die Statuten einer Erneuerung unterzogen, die durch die Generalversammlung genehmigt wurde.

Artikel 1

- Name, Zweck und Sitz**
- 1** Unter dem Namen „Hornusser-Gesellschaft Selzach-Solothurn“, gegründet 2005, durch den Zusammenschluss der beiden Gesellschaften Bettlach-Selzach“ und Solothurn-Stadt, besteht im Sinne von Art. 60ff. ZGB ein Verein (nachfolgend Gesellschaft genannt), der die Förderung und Pflege des Nationalspiels Hornussen sowie die Pflege echter Kameradschaft bezweckt.
 - 2** Die Gesellschaft ist Mitglied des Nordostschweizer Hornusserverbandes (NOHV) und des Eidgenössischen Hornusserverbandes (EHV). Die Gesellschaft ist politisch und konventionell neutral.
 - 3** Rechtsdomizil der Gesellschaft ist Selzach.

Artikel 2

- Mitgliedschaft**
- 1** Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie den Veteranen, Junioren und Nachwuchshornussern.
 - 2** Mitglied der Gesellschaft kann jede gut beleumundete Person werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Anmeldung hat an den Vorstand zu erfolgen, der über die provisorische Aufnahme bis zur nächsten Generalversammlung zu beschliessen hat.
- Aktivmitglieder**
- 3** Aktivmitglieder sind Gesellschaftsmitglieder, welche den Spielbetrieb aufrechterhalten. Sie werden dem EHV gemeldet und sind an den Spielen teilnahmeberechtigt. Die Aktivmitglieder bilden zusammen mit den Junioren, Nachwuchshornussern, den aktiven Ehrenmitgliedern und den Veteranen die Mannschaft.

- | | | |
|---------------------------|----------|---|
| Passivmitglieder | 4 | Als Passivmitglieder gelten Gesellschaftsmitglieder, welche die Gesellschaft bei internen Anlässen unterstützen, jedoch nicht aktiv am Spielgeschehen teilnehmen. |
| Ehrenmitglieder | 5 | Als Ehrenmitglieder können ernannt werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Antrag des Vorstandes an die General-Versammlung: Natürliche und juristische Personen, welche sich um die Gesellschaft und das Hornussen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. 2. Mitglieder die während 25 Jahren ununterbrochen der Gesellschaft angehört haben. |
| Junioren | 6 | Junior kann jeder vom 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden. Sie werden dem EHV gemeldet und können sowohl an den Juniorenhornusserspielen wie auch in der Mannschaft eingesetzt werden. |
| Nachwuchshornusser | 7 | Nachwuchshornusser kann jeder bis zum vollendeten 16. Altersjahr werden. Sie werden dem EHV gemeldet und können sowohl an den Nachwuchshornusser-Spielen wie auch in der Mannschaft eingesetzt werden. |

Artikel 3

- | | | |
|-----------------------------|----------|---|
| Rechte und Pflichten | 1 | Die Aktiv-, Ehrenmitglieder, Veteranen, Junioren sowie die Nachwuchshornusser können nach Weisung des Vorstandes und der Spielerkommission an Trainings und Spielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. |
| | 2 | Sämtliche Mitglieder geniessen zu den von der Gesellschaft organisierten Veranstaltungen freien Eintritt. |
| | 3 | Sämtliche Mitglieder, ausgenommen die Nachwuchshornusser, besitzen an den entsprechenden Sitzungen/Versammlungen ein Stimmrecht. |

Pflichten der Mitglieder	4	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst fleissig an den Gesellschaftsanlässen Teilzunehmen. - An den einberufenen Sitzungen/Versammlungen teilzunehmen. - Sich bei den Anlässen ordentlich zu Verhalten und sich als rechte Hornusser zu zeigen. - Den Anordnungen des Präsidenten, des Vorstandes und der Spielerkommission Folge zu leisten. - Sich beim Spielbetreib fair und kameradschaftlich zu Verhalten. - Bei der Einnahme von Medikamenten, welche auf der Dopingliste des IOC stehen, ein entsprechendes Arzzeugnis einzureichen (siehe Anhang). - Den ordentlichen, von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten (siehe Anhang).
Gesellschaft	5	<p>Die Gesellschaft hat für Bock, Hornusse, Absperrwand, Auffangvorrichtung und Schindel zu sorgen.</p> <p>Stecken, Träfe und Helme gehen zu Lasten jedes einzelnen Mitgliedes.</p> <p>Nachwuchshornusser und Junioren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wird das Material gratis zur Verfügung gestellt.</p>
 Artikel 4		
Organisation	1	<p>Das neue Gesellschaftsjahr beginnt jeweils mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Kassaabschluss ist per 31. Dezember.</p>
Organe der Gesellschaft	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kommissionen 4. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 5

- Die Generalversammlung** **1** Die Generalversammlung (GV) ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten und erledigt besonders folgende Geschäfte:
1. Protokoll
 2. Abnahme der Jahresberichte
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Mutationen (Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern)
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Rechnungsrevisoren
 8. Wahl der Kommissionen und Sonderfunktionen
 9. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 10. Beschlussfassung über Anschaffungen
 11. Genehmigung von Reglementen, Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft
 12. Ehrungen
 13. Verschiedenes
- 2** Die Generalversammlung findet alljährlich zu Jahresbeginn statt. Alle Mitglieder und Nachwuchshornusser werden zu dieser schriftlich eingeladen.
- 3** Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen. Jede in dieser Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
Änderungen der Traktandenliste und allfällige Anträge sind dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 4** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

- 5** Wahlen und Abstimmungen haben offen zu erfolgen, wenn nicht mindesten 1/3 aller Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.
- Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 6

Der Vorstand

- 1** Der Vorstand erledigt selbständig die kleineren, dringenderen Geschäfte unter nachheriger Bekanntgabe an die Gesellschaft.

- 2** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder.
- Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von Mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder.

- 3** Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er wird für ein Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- 4** Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme, welche im Anhang geregelt ist.
- Über diese Ausgaben hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand besteht aus

- 5**
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Spielführer
 - Nachwuchstrainer
 - Beisitz

Der Präsident	6	Er vertritt die Gesellschaft nach Innen und Aussen in sämtlichen Angelegenheiten. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Über die Gesellschaftstätigkeit hat er jeweils an der Generalversammlung einen Bericht abzulegen.
Der Vize-Präsident	7	Er unterstützt den Präsidenten bei allen Aufgaben und vertritt diesen bei Verhinderung.
Der Aktuar	8	Er führt über alle Verhandlungen und Beschlüsse im Vorstand und an den Versammlungen die Protokolle. Er ist für die ordnungsgemässe Aufbewahrung und Archivierung der Protokolle verantwortlich.
Der Kassier	9	Er führt die Gesellschaftskasse und besorgt die Buchhaltung. Über seine Geschäftsführung legt er jährlich an der Generalversammlung eine, auf den 31. Dezember abgeschlossene Rechnung ab.
Der Nachwuchstrainer	10	Er hat die Aufsicht über das Nachwuchshornusserwesen und begleitet sie an die Anlässe. Er trägt die Verantwortung über die Ausbildung der Nachwuchshornusser und über seine eigenen Aus- und Weiterbildung.
Der Spielführer	11	Er organisiert mit der Spielerkommission (Spiko) die Trainings und Wettkämpfe, und ist besorgt, dass ein Jahresprogramm erstellt wird. Er ist für Belange der Mannschaft verantwortlich.
Der Beisitzer	12	Er kann mit verschiedenen Aufgaben betraut werden und unterstützt den Vorstand als vollwertiges Vorstandsmitglied.

- 13** Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zwei rechtsverbindlich.
Vorbehalten bleiben Ausnahmen im Bank- und Postverkehr.
- 14** Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber der Gesellschaft für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und Materiell haftbar.

Artikel 7

Die Rechnungsrevisoren

- 1** An der Generalversammlung werden auf die Dauer eines Jahres zwei Revisoren, gewählt. Diese haben die Kassa- und Buchführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und an der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.
Die Amtsdauer eines Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein Revisor ersetzt wird.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Revisoren eingesetzt werden.

Artikel 8

Kommissionen

- 1** Die Generalversammlung kann Kommissionen bestellen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jede Kommission hat an der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit abzulegen. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Spielerkommission **2** Sie besteht aus, von der Generalversammlung alljährlich
gewählten, aktiven Mitgliedern, und dem im Vorstand
tätigen Spielführer.

Sie organisieren den Spielbetrieb, die Trainings, das
Schlusshornussen und halten Mannschaftssitzungen ab.
Über ihre Tätigkeit hat die Spielerkommission an der
Generalversammlung einen Bericht abzulegen.

Lottokommission **3** Die Lottokommission wird alljährlich von der General-
Versammlung gewählt. Die Lottokommission setzt sich
aus dem Einkäufer (Preise), Spielleiter (Lotto) und Wirt
(Wirtschaft) zusammen. Sie organisiert und leitet den
anfallenden Lottomatch.

Artikel 9

Die Kasse **1** Die Kasse wird gespeisen von:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Wettspielgeldern
- Wirtschaftserlös und Anlassüberschüssen
- Zinserträgen, Beiträgen und Sponsorengeldern

2 Die vorhandenen Mittel sind vom Kassier zinstragend
anzulegen.

3 Die Gesellschaft haftet lediglich mit ihrem Vermögen.

Artikel 10

Versicherung **1** Jedes Gesellschaftsmitglied und jeder Funktionär
muss sich auf privater Basis gegen Unfall
(inkl. Sportunfall), Todesfall und Invalidität versichern.
Ein Verunfallter kann die Gesellschaft in keiner Art und
Weise haftbar machen.

2 Das Gesellschaftsmaterial und das ihr anvertraute
Material ist gegen Feuer, Elementar- und Diebstahl-
Schäden zu versichern.

Artikel 11

Sonderfunktionen

Schiedsrichterwesen

- 1** Dem Schiedsrichterwesen ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Die erforderlichen Schiedsrichter können von Fall zu Fall von der Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch die Spielerkommission bestimmt werden.

Jedes Mannschaftsmitglied wird im Schiedsrichterwesen ausgebildet.

Materialverwalter

- 2** Der Materialverwalter besorgt die Verwaltung und Wartung der Gerätschaften und schaut für Ordnung im Materialraum. Zwecks Beschaffung oder Austausch von Material hat er einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einzureichen.

Fähnrich

- 3** Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Fähnrich, welcher wieder wählbar ist.

Der Fähnrich soll sich stets befeissen, die Fahne der Gesellschaft in mustergültigem Zustand zu halten und seinen Gesellschaftsrepräsentationspflichten nachzukommen.

Dem Fähnrich wird ein ebenfalls alljährlich wählbarer Vize-Fähnrich unterstellt. Dieser hat dieselben Aufgaben wie der Fähnrich und vertritt diesen bei Abwesenheit.

Hüttliwirt

- 4** An jeder Generalversammlung wird auf die Dauer eines Jahres ein Hüttliwirt gewählt.
- Im obliegt die Führung des Restaurants während der Spiele, des obligatorischen Trainings und an den, durch die Gesellschaft auf dem Hornusserplatz organisierten Anlässen.
- Er ist für die Sauberkeit in Restaurant und Sanitäreanlage sowie im hygienischen Umgang mit Speis und Trank, nach den Auflagen des Gesundheitsamt Lebensmittel-Kontrolle des Kanton Solothurn, verantwortlich.
- Der Hüttli Wirt bezahlt alle Monate oder Ende Jahr der Gesellschaft einen Zins (siehe Anhang).

Artikel 12

Austritte,Ausschluss, Demissionen

- 1** Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich.
- Die Austritterklärung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
- Bei einem Austritt während es Jahres schuldet man den Mitgliederbeitrag des ganzen Gesellschaftsjahres.
- 2** Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss von allen unter Art. 2 aufgeführten Personen beschliessen, die
- Gesellschaftsleben stören und den Ruf der Gesellschaft ernsthaft gefährden,
 - Gegen die Dopingstatuten verstossen,
 - Trotz erfolgter Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- Das ausgeschlossene Mitglied hat durch den Präsidenten schriftliche über sein Ausscheiden informiert zu werden.
- 3** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Sie sind für rückständige und laufende Mitgliederbeiträge haftbar.

- 4 Allfällige Forderungen gegenüber der Gesellschaft, die sich auf das letzte Jahr der Mitgliedschaft beschränken, sind im Zeitpunkt des Austrittes zu stellen.
- 5 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich und eingeschrieben, auf den 30. November der laufenden Saison zu erfolgen.

Artikel 13

Statutenänderungen

- 1 Teilrevisionen können durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.
Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 3/4 der Mitglieder das Begehren einer solchen stellen.
Die Annahme einer geänderten Statute bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Artikel 14

Schluss und Auflösungs- Bestimmungen

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft kann erst erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als 12 Personen absinkt.
Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Gesellschaftsmitglieder.
- 2 Bei einer Gesellschaftsauflösung geht das ganze Gesellschaftsvermögen inkl. Hüttli und Material an die Einwohnergemeinde Selzach zur Verwaltung über. Bildet sich innert 5 Jahren eine neue Hornusser-Gesellschaft, so ist die Gemeinde gehalten, das, gemäss seinerzeit erstelltem Inventar vorhandene Material und Werte, der neuen Gesellschaft mit gleichem Zweck und Sitz in Selzach auszuhändigen.

- 3** Nach Ablauf der 5 Jahre ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, gemäss Beschluss der letzten GV zu verwenden, (siehe Anhang).
- 4** Die Einwohnergemeinde Selzach ist gehalten, mit dem Gesellschaftsvermögen für den Unterhalt des Hornusserhüttli zu sorgen. Das Vermögen ist durch die Einwohnergemeinde zinstragend anzulegen. Allfällige Erlöse gehen in die Gesellschaftskasse zurück.
- 5** Die Generalversammlung behält sich vor, bei allfälligen in den Statuten oder im Anhang nicht vorgesehenen Fällen, nach „Gutdünken“ zu entscheiden.
- 6** Diese Statuten treten nach Annahme und Genehmigung durch die Gesellschaft und den Nordostschweizer Hornusserverband in Kraft.
Alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse werden aufgehoben oder erfahren eine sinngemässe Umgestaltung.
Die vorhandenen Statuten werden durch diese, aktuelle ersetzt.

Selzach, im März 2017

Franz Schaad

Präsident

Mireille Gerber

Aktuar